

21. VIII. 1917

17

# Bekanntmachung

## über den Verkehr mit Saatgut im Kommunalverband Stadtgebiet Hamburg.

1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt.

2. Wer zur Aussaat im hamburgischen Stadtgebiet Saatgut erwerben will, hat die Ausstellung der Saatkarte im Bureau des Kriegsverorgungsamts, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, I., zu beantragen.

3. Die Veräußerung von Saatgut von selbstgebaute Früchten (Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse) bedarf im Stadtgebiet der Zustimmung des Kriegsverorgungsamts, Abteilung Mehl. Der Veräußerer hat die Abschnitte B und C der ihm vom Erwerber auszubändigenden Saatkarte unverzüglich dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, zu übersenden.

4. Wer nicht mit selbstgebaute Früchten (§ 3) zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

5. Die Zulassung von Händlern zum Saathandel ist für das Erntejahr 1917 an folgende Bedingungen geknüpft:  
a) Der Händler muß bereits in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.  
b) Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der triegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.  
c) In Gebieten, in denen der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen zu werden wünscht, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung vorhanden sein.  
d) Der Händler muß sich schriftlich verpflichten, alle für den Saathandel gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich für jeden Fall einer Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe unterwerfen.  
e) Für die Erfüllung der Verpflichtung zu d) muß der Händler bei der Staatschuldenverwaltung (Finanzdeputation) Sicherheit leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt das Kriegsverorgungsamt.  
Den Nachweis, daß er in den Jahren 1913/14 Saathandel mit der Fruchtart betrieben hat, für die er die Zulassung beantragt, muß der Händler selbst führen.

6. Händler, die ihre gewerbliche Niederlassung im hamburgischen Stadtgebiet haben, haben den Antrag auf Zulassung zum Saathandel an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, I., unter Benutzung des dort erhältlichen Antragsformulars zu richten. Die Fruchtarten, für die die Zulassung beantragt wird, sind besonders zu bezeichnen. Ueber die Zulassung entscheidet die zuständige Behörde. Wird die Zulassung genehmigt, so erhält der Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung zum Saathandel.  
Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, erteilt den Händlern auf Antrag Saatkarten zum Verkauf von Saatgut in solchen Mengen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes stehen.

7. Die zugelassenen Saathändler sind verpflichtet, über ihre Saatgut-Geschäfte ein Ein- und ein Verkaufsbuch nach dem beim Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, erhältlichen Muster zu führen. Jeder Ausgangsposten muß durch Saatkarte (Abschnitt A) eines anderen Händlers oder eines Landwirts belegt sein. Durchschrift der Buchungen ist dem Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, monatlich zweifach unter Vorlegung der Saatkarten (Abschnitte B und C) für die vergangenen Monat vorzulegen. Auch Händler, die Geschäfte nur vermitteln, haben monatliche Buchungsdurchschriften einzureichen.

Die Händler müssen jederzeit die angekauften Saatgutmengen als abgesetzt (und insoweit durch Saatkarten belegt) oder als Bestand nachweisen können.

8. Die Saathandels-Geschäfte der Händler unterliegen der ständigen Ueberwachung durch das Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, deren Beauftragten die Händler ihre Geschäftsräume und Läger zugänglich zu machen und auf Verlangen ihre Bücher vorzulegen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen haben.

9. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt oder wer Früchte (§ 3) zu Saatwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 20. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.